



# Öffentliches Recht und Europarecht AKTUELL

08/2014 21.02.2014

REDAKTIONELLE LEITUNG:

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler / Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

Hauer/Metzler

## [Schriftsatzmuster Öffentliches Recht 2014](#)

Das Musterbuch „Schriftsatzmuster Öffentliches Recht“ enthält die wichtigsten Schriftsatzmuster des öffentlichen Rechts (zB Bescheidbeschwerde, Revision, Revisionsbeantwortung, Erkenntnis- bzw Beschlussbeschwerde) mit zahlreichen praktischen Hinweisen in Fußnoten und ist bereits an die Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform 2012/2014 angepasst.

25,- EUR, 4. Auflage, XII und 137 Seiten, Weicheinband, broschiert, Stand: 01.01.2014, ISBN 978-3-902883-11-7.

Zu beziehen ua über [www.pedell.at](http://www.pedell.at).

## I. Bundesgesetzblatt

### [BGBl I 8/2014](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Gehaltsgesetz 1956**, das **Vertragsbedienstetengesetz 1948**, das **Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz** und das **Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz** geändert werden (Rechtsbereinigungen; Aufhebung obsoleter Übergangsbestimmungen)

### [BGBl I 9/2014](#)

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments (**Europawahlordnung – EuWO**) geändert wird (Anpassung des innerstaatlichen Rechts an die durch die RL 2013/1/EU geänderte Fassung der RL 93/109/EG – Zuständigkeit von Behörden der einzelnen Mitgliedsstaaten zur Einholung der Bescheinigung des passiven Wahlrechts zur Europawahl; Herabsetzung der notwendigen Vorzugsstimmen für eine Umreihung auf 5 %; Anpassung von Wahlkarten hinsichtlich der portofreien Übermittlung aus dem Ausland; Anpassung von Fristen an die Nationalratswahl)

### [BGBl I 10/2014](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Landesvertragslehrpersonengesetz 1966** und das **Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz** geändert werden (Anhebung der durch die Dienstrechtsnovelle 2013 neu eingeführten Bezugs- und Zulagenansätze)

### [BGBl I 11/2014](#)

Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 geändert wird (**Bundesministeriengesetz-Novelle 2014**) (terminologische Anpassungen in Hinblick auf den Vertrag von Lissabon und das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010)

#### [BGBl I 12/2014](#)

Bundesgesetz zur authentischen Interpretation des § 13a Abs. 2 **Tabakgesetzes 1995**, BGBl. Nr. 431/1995, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2008 (Zumutbarkeit eines kurzen Durchquerens des Raucherbereiches)

#### [BGBl II 25/2014 \(Anlage\)](#)

Kundmachung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend betreffend das **Verzeichnis der harmonisierten Normen für die Sicherheit von Persönlichen Schutzausrüstungen**

#### [BGBl II 26/2014 \(Anlage 1, Anlage 2\)](#)

Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, mit der die **Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2008** (VGÜ 2008), die Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse (**Fachkenntnismachweis-Verordnung – FK-V**) und die Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für die Vorbereitung und Organisation von bühnentechnischen und beleuchtungstechnischen Arbeiten (**Bühnen-FK-V**) geändert werden

#### [BGBl II 30/2014](#)

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Eintrittsstellen nach dem Pflanzenschutzgesetz 2011 (**Eintrittsstellen-Verordnung 2014**)

## II. Amtsblatt der EU

#### [ABI L 49 v 19.02.2014, 1](#)

Endgültiger Erlass des **Berichtigungshaushaltsplans Nr 7** der Europäischen Union für das **Haushaltsjahr 2013**

#### [ABI L 49 v 19.02.2014, 13](#)

Endgültiger Erlass des **Berichtigungshaushaltsplans Nr 8** der Europäischen Union für das **Haushaltsjahr 2013**

#### [ABI L 49 v 19.02.2014, 231](#)

Endgültiger Erlass des **Berichtigungshaushaltsplans Nr 9** der Europäischen Union für das **Haushaltsjahr 2013**

#### [ABI L 51 v 20.02.2014, I/1](#)

Endgültiger Erlass des **Gesamthaushaltsplans** der Europäischen Union für das **Haushaltsjahr 2014**

#### [ABI L 51 v 20.02.2014, II/1](#)

EINZELPLAN III

## III. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof, Verwaltungsgerichte

### A. Verfassungsgerichtshof

Keine Erkenntnisse im Berichtszeitraum.

## B. Verwaltungsgerichtshof

17.12.2013, [2013/01/0060](#)

**SicherheitspolizeiG**; Anordnung einer **Überwachung eines Fußballspiels** durch 62 Polizeibeamte mittels Bescheid; eine Überwachung kann schon begrifflich nur vor oder allenfalls während des Vorhabens angeordnet werden; im Beschwerdefall erfolgte die bescheidmäßige Anordnung der Überwachung erst nachträglich

19.12.2013, [2013/03/0017](#)

**SicherheitspolizeiG**; **WaffenG**; die **Abwehr einer allgemeinen Gefahr** wie der rechtswidrigen Verwirklichung eines Tatbestands einer gerichtlich strafbaren Handlung (die vorsätzlich begangen wird) nach dem StGB kommt gem SicherheitspolizeiG den Sicherheitsbehörden und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die für die Sicherheitsbehörden den Exekutivdienst versehen, zu; in **Abwägung der Gefahrenmomente** ist es dem Bf jedenfalls zuzumuten, im Falle einer Alarmmeldung die Sicherheitsbehörden zu verständigen, anstatt sich aus eigenen Stücken in die mutmaßliche Gefahrensituation zu begeben; das Vorbringen des Bf ist damit nicht geeignet, glaubhaft zu machen, dass das bedarfsbegründende Ziel nicht auf andere Weise als durch das **Führen einer Waffe** erreicht werden kann

21.01.2014, [2010/04/0052](#)

**MineralrohstoffG**; Einwendungen der Nachbarn im Verfahren zur **Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes**; Vorbringen zu den **Eigentumsverhältnissen** am Betriebsgrundstück bzw der fehlenden Zustimmung der Gemeinde, zum **Verkehrskonzept** bzw zum **Abtransport** mineralischer Stoffe auf der öffentlichen Bundesstraße sowie zu einem geringeren **Abstand** zwischen den Liegenschaften der Bf und dem Projektstandort als die von § 82 Abs 1 MineralrohstoffG geforderten 300 m; das Vorbringen zu Befangenheit eines SV geht ins Leere, bezieht sich doch § 7 AVG nur auf Verwaltungsorgane; keine Berechnung zur Entwicklung des **Feinstaub** PM<sub>2,5</sub>

21.01.2014, [2010/04/0078](#)

**AVG**; **MineralrohstoffG**; für die Frage der Parteistellung und Berufungslegitimation des Bf kommt es darauf an, ob die **Genehmigung zur Durchführung einer Trockenbaggerung** auf den betroffenen Grundstücken erloschen ist oder nicht, und somit darauf, ob das von den früheren Grundeigentümern im Rahmen des Abbauvertrages eingeräumte Recht erloschen ist oder nicht; der Umstand, dass keine weiteren Ermittlungen zu dem behaupteten mündlichen Vertrag und dessen näherer Ausgestaltung erfolgten, stellt einen wesentlichen Verfahrensmangel dar

21.01.2014, [2013/04/0161](#)

**GewO**; ein bloßer **Verweis auf Ausführungen im Verwaltungsverfahren** ist nicht zulässig und vermag die erforderliche Darlegung der Beschwerdegründe im Beschwerdeschriftsatz nicht zu ersetzen; für den Widerruf einer auf sicherheitspolizeiliche Bedenken gestützten **Vorschreibung einer früheren Sperrstunde** nach § 113 Abs 5 zweiter Satz GewO ist von Bedeutung, ob angenommen werden kann, dass diese Bedenken nicht mehr gegeben sein werden und somit trotz Widerrufs der Vorverlegung der Sperrstunde keine sicherheitspolizeilich bedenklichen Vorfälle mehr auftreten werden

21.01.2014, [2013/04/0173](#)

**GewO**; die belangte Behörde ist im angefochtenen Bescheid davon ausgegangen, dass das vom Bf **beantragte Gewerbe des Berufsfotografen** gemäß § 94 Z 20 GewO ein reglementiertes Gewerbe sei und der Bf daher einen Befähigungsnachweis nach den §§ 16 ff GewO zu erbringen habe; aus Anlass des Beschwerdefalles hob der VfGH § 94 Z 20 GewO BGBl 194/1994 idF BGBl I 42/2008 (VfGH 27.11.2013, G 49/2013) als verfassungswidrig auf; Anlassfallwirkung führt zur Aufhebung des Bescheides

21.01.2014, [2013/04/0180](#)

**GewO**; Nichtigerklärung der **Feststellung der individuellen Befähigung** des Bf für die Ausübung des Baumeistergewerbes; eine Befähigung für die Tätigkeiten des Baumeisters kann ausschließlich durch den Befähigungsnachweis iSd § 18 Abs 1 GewO iVm der Baumeister-VO nachgewiesen werden

## C. Verwaltungsgerichte

LVwG Wien 07.01.2014, [VGW-122/008/6231/2014](#)

**GewO; AVG; Berufung bedarf eines begründeten Berufungsantrags;** das Begehren des Berufungswerbers muss ersichtlich sein; er muss die Verletzung eigener subjektiver Rechte im Rechtsmittel geltend machen; Behörde ist kein Kommunikationsmittler oder Mediator zwischen der Konsenswerberin und den Anrainern

LVwG Wien 13.01.2014, [VGW-122/008/6711/2014](#)

**GewO; Untersagung eines Gastgartenbetriebs;** bei Vorliegen der Voraussetzungen und Erstattung der entsprechenden Anzeige darf der Betrieb eines Gastgartens sofort aufgenommen werden; das LVwG kann einen zu Unrecht erlassenen Untersagungsbescheid bloß ersatzlos beheben aber keine meritorische Entscheidung iSe Kenntnisnahme der Anzeige treffen; eine Zerlegung der Anzeige des Betriebs eines Gastgartens in „Teilbetriebszeiten“ bzw eine „Teiluntersagung“ in Bezug auf einzelne Betriebszeiten ist der GewO fremd

LVwG NÖ 21.01.2014, [LVwG-WU-13-0122](#)

**AbfallwirtschaftsG; Kontrolle eines versendeten E-Mails** tritt an die Stelle der Kontrolle des Sendeberichtes beim Fax-Gerät; Unterbleiben stellt jedenfalls ein den minderen Grad des Versehens übersteigendes Verschulden dar

LVwG NÖ 22.01.2014, [LVwG-AV-80/001-2014](#)

**BundesabgabenO;** im Wissen um die Nutz- und Zwecklosigkeit formulierte Begehren begründen im Zusammenhang mit dem Wissen, dass diese ungeeignet sind, eine andere rechtliche Beurteilung herbeizuführen, die Voraussetzungen für die Verhängung einer **Mutwillensstrafe**

LVwG NÖ 23.01.2014, [LVwG-AV-82/001-2014](#)

**WasserrechtsG;** im **Überprüfungsverfahren** kann von den betroffenen Parteien nur geltend gemacht werden, dass die Anlage nicht der Bewilligung entsprechend ausgeführt worden ist, dass allfällige Abweichungen nicht geringfügig wären, dass diese fremden Rechten nachteilig seien oder dass der Betroffene dem nicht zugestimmt hat; andere Einwendungen, insbesondere solche, die sich gegen den Titelbescheid richten, sind unzulässig

LVwG Tir 03.02.2014, [LVwG-2014/39/0156-2](#)

**AVG; Voraussetzung der Kostenüberwälzung** nach § 76 Abs 1 und 2 AVG ist jedenfalls, dass die Behörde die Gebühr dem SV gegenüber sowohl iSd § 53a AVG bescheidmässig festgesetzt als auch bezahlt hat

## IV. Gerichtshof der Europäischen Union

### A. Gerichtshof

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

### B. Schlussanträge

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

### C. Gericht

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

## V. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Keine relevanten Urteile im Berichtszeitraum.

## Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren

### Disclaimer

**Bundesgesetzblatt:** BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

**Amtsblatt der EU:** Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

**Verfassungsgerichtshof:** Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.\*

**Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte:** Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

**Gerichtshof der EU:** Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.\*

**Gericht der EU:** Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.\*

**Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:** Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

\* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

### Impressum

**Herausgeber/Medieninhaber:** Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

**Redaktion:** Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung); Univ.-Ass. Mag. Julia Eder, Univ.-Ass. Mag. Fabian Hanz, Univ.-Ass. Mag. Lea Leingartner, Univ.-Ass. Mag. Bianca Wögerbauer, Univ.-Ass. Mag. Beate Sündhofer, Wiss.-Mit. Sebastian Mauernböck, Wiss.-Mit. Matthäus Schmied.

**Hinweis:** Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.